

# Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Versicherungen

## Allgemeines

### Was unterliegt der Erbschaftsteuer?

- Der Erbschaftsteuer unterliegen Erwerbe von Todes wegen.
  - Darunter zu verstehen sind Vermögenswerte, die aufgrund des Todes einer Person auf eine andere Person übergehen, zum Beispiel durch die gesetzliche Erbfolge, ein Testament oder ein Bezugsrecht für die Todesfalleistung in einem Versicherungsvertrag.

### Was unterliegt der Schenkungsteuer?

- Der Schenkungsteuer unterliegen Schenkungen unter Lebenden.
  - Darunter zu verstehen ist jede freigiebige Zuwendung einer Person an eine andere Person.

### Fällt bei jeder Erbschaft bzw. Schenkung die Steuer an?

- Ob und in welcher Höhe Erbschaft-/Schenkungssteuer zu entrichten ist, hängt vor allem vom Wert des Erwerbes und dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erwerber und Erblasser/Schenker ab:
  - Steuerpflichtig ist der Erwerb nur, soweit er den jeweiligen Freibetrag übersteigt.
  - Die anzuwendende Steuerklasse (I – III) richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis.
  - Anhand der Steuerklasse und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs ist der Steuersatz zu ermitteln.

#### Steuerklasse I

- Ehegatte / eingetr. Lebenspartner
- Kinder / Stiefkinder / (Ur-)Enkel
- Eltern / Großeltern (Im Todesfall)

#### Steuerklasse II

- Eltern / Großeltern (Bei Schenkung)
- Geschwister / Neffen / Nichten
- Schwiegerkinder / Schwiegereltern
- Stiefeltern

#### Steuerklasse III

- Übrige Erwerber

Erbe	Freibetrag	Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Ehegatten / eingetr. Lebenspartner	500.000 €	75.000 €	7 %	15 %	30 %
Kinder / Stiefkinder	400.000 €	300.000 €	11 %	20 %	30 %
Enkel	200.000 €	600.000 €	15 %	25 %	30 %
(Groß-)Eltern (Todesfall)	100.000 €	6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
Urenkel	100.000 €	13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
Sonstige Erwerber	20.000 €	26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
		Über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

## Wie sind Lebens- und Rentenversicherungen von der Erbschaft-/Schenkungssteuer betroffen?

### Leistungen aus Bezugsrechten auf Erlebens- und Todesfalleistungen

Werden Leistungen an einen anderen als den Versicherungsnehmer ausgezahlt, handelt es sich um einen steuerpflichtigen Erwerb. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um die Auszahlung einer Erlebens- oder Todesfalleistung handelt und sowohl für Kapitalleistungen als auch für oder Rentenleistungen.

#### • Beispiel

A schließt im Jahr 2010 eine Rentenversicherung ab. Er ist Versicherungsnehmer, Beitragszahler und Bezugsberechtigter für die Rentenleistungen. Das Bezugsrecht für die Todesfalleistung hat seine Ehefrau. A stirbt und es wird eine Todesfalleistung (Guthabenschutz = Kapitalleistung) in Höhe von 100.000 € ausgezahlt. Neben der Versicherungsleistung erbt die Ehefrau eine Wohnung im Wert von 200.000 € sowie Barvermögen in Höhe von 50.000 €. In den letzten 10 Jahren wurden keine Schenkungen vorgenommen, der Freibetrag steht voll zur Verfügung.

- Die Todesfalleistung unterliegt gemeinsam mit der Wohnung und dem Barvermögen der Erbschaftsteuer als Erwerb von Todes wegen. Der Erwerb in Höhe von 350.000 € übersteigt insgesamt den Freibetrag in Höhe von 500.000 € nicht, es ist deshalb keine Erbschaftsteuer zu entrichten.
- Anmerkung: Die Todesfalleistung ist einkommensteuerfrei!

#### • Abwandlung

A schließt im Jahr 2010 eine Rentenversicherung mit Rentengarantiezeit ab. Er ist Versicherungsnehmer, Beitragszahler und Bezugsberechtigter für die Rentenleistungen. Das Bezugsrecht für die Todesfalleistung hat seine Ehefrau (54 Jahre). Nach dem Ableben des A erhält seine Ehefrau die Garantiezeitrenten in Höhe von 500 € monatlich für weitere 10 Jahre.

- Die Todesfalleistung in Form der Garantiezeitrenten für weitere 10 Jahre seit dem Tod des A unterliegen der Erbschaftsteuer als Erwerb von Todes wegen. Die Bewertung des Erwerbs erfolgt nach § 13 Bewertungsgesetz (BewG) mit dem Kapitalwert der Leistung. Dieser errechnet sich aus der Jahresrente multipliziert mit einem Vervielfältiger nach Anlage 9a des BewG.

#### Erbschaftsteuerliche Bewertung: § 13 BewG

Kapitalwert Rente =  
 Jahresrente x Vervielfältiger

- Kapitalwert der Rente
  - 6.000 €\* x 7,745 = 46.470 €
- Freibetrag 500.000 €
- zu versteuern 0 €
- Steuer 0 €

#### Vervielfältiger Kapitalwert § 13

Kapitalwert einer wiederkehrenden, zeitlich beschränkten Nutzung oder Leistung

Laufzeit	Vervielfältiger
8	6,509
9	7,143
10	7,745
11	8,315

- Anmerkung: Die Einkommensbesteuerung erfolgt in Höhe des Ertragsanteils nach § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) Einkommensteuergesetz (EStG). Der Ertragsanteil richtet sich weiterhin nach dem vollendeten Lebensjahr des verstorbenen Versicherten zum ursprünglichen Rentenbeginn. Er wird nicht neu berechnet.

Die bloße Einräumung eines Bezugsrechts stellt noch keinen steuerpflichtigen Vorgang dar. Erst im Zeitpunkt der Auszahlung erfolgt eine Besteuerung.

- **Beispiel**

A schließt im Jahr 2010 eine Kapitallebensversicherung ab. Er ist Versicherungsnehmer, Beitragszahler und Bezugsberechtigter für die Erlebensfalleistung. Das Bezugsrecht für die Todesfalleistung hat seine Ehefrau. A stirbt vor Ablauf der Versicherung im Jahr 2024. Der Freibetrag in Höhe von 500.000 € ist bereits ausgeschöpft.

- Die Einräumung des Bezugsrechts gegenüber der Ehefrau im Jahr 2010 ist nicht relevant für die Erbschaft-/Schenkungssteuer. Erst im Kalenderjahr 2024 führt die Auszahlung der Todesfalleistung zu einem steuerpflichtigen Erwerb.

### **Versicherungsnehmerwechsel in der Ansparphase**

Wird während der Ansparphase einer Lebens-/Rentenversicherung ein Versicherungsnehmerwechsel durchgeführt, handelt es sich um einen erbschaft-/schenkungsteuerrelevanten Vorgang. Der Versicherungsnehmerwechsel kann entweder durch den Tod des Versicherungsnehmers (der nicht auch versicherte Person ist) notwendig werden, oder durch eine Schenkung des Versicherungsvertrages zu Lebzeiten.

Die steuerliche Bewertung erfolgt in beiden Fällen mit dem Rückkaufswert.

- **Beispiel**

A schließt im Jahr 2010 eine Rentenversicherung ab. Er ist Versicherungsnehmer, Beitragszahler und Bezugsberechtigter. Der Rentenbeginn liegt im Jahr 2030. A überträgt die Versicherung im Jahr 2024.

- Da der Versicherungsnehmerwechsel in der Ansparphase stattfindet, ist die Schenkung mit dem Rückkaufswert zu bewerten.

### **Versicherungsnehmerwechsel in der Leistungsphase**

Auch in der Leistungsphase stellt der Versicherungsnehmerwechsel einen steuerpflichtigen Erwerb beim neuen Versicherungsnehmer dar. Im Gegensatz zur Übertragung einer Versicherung in der Ansparphase erfolgt die steuerliche Bewertung jedoch mit dem sogenannten Kapitalwert der Versicherung, §§ 13 und 14 BewG. Bitte lesen Sie zu diesem Thema unser Druckstück pst 1014.

### **Anzeige- und Mitteilungspflichten des Versicherers**

#### **Auszahlung an Dritte**

Der Versicherer hat dem zuständigen Finanzamt nach § 33 Abs. 3 ErbStG die Fälle anzuzeigen, bei denen Versicherungsleistungen an einen anderen als den Versicherungsnehmer ausgezahlt werden. Bei Kapitalleistungen unter 5.000 € erfolgt keine Anzeige. Rentenleistungen sind jedoch in jedem Fall anzuzeigen.

#### **Versicherungsnehmerwechsel**

Auch ein Versicherungsnehmerwechsel ist der Finanzverwaltung anzuzeigen. Anzugeben sind durch den Versicherer Name, Anschrift und Geburtsdatum des neuen Versicherungsnehmers, sowie der Rückkaufswert der übertragenen Versicherung (in der Aufschubzeit) bzw. die Höhe der Jahresrente (bei Übertragung im Rentenbezug).

#### **Auszahlungen ins Ausland an einen anderen als den Versicherungsnehmer**

Sollen Versicherungsleistungen an einen Begünstigten im Ausland ausgezahlt werden, kann dies erst erfolgen, wenn dem Versicherer eine sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung des für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamtes vorliegt. Diese fordert der Versicherer selbständig bei dem zuständigen Finanzamt an. Gegebenenfalls muss der Bezugsberechtigte im Rahmen der Bearbeitung eine Einwilligung in die Datenübermittlung an den Versicherer zustimmen. Sollte dies der Fall sein, erhält der Begünstigte ein entsprechendes Formular.

**Fazit**

Auch im Zusammenhang mit der Auszahlung/Übertragung von Versicherungen, kommt ggf. die Erbschaft-/Schenkungssteuer zum Tragen. Um ungewollte Konsequenzen zu vermeiden, sollte immer eine Absprache mit dem steuerlichen Berater des Kunden erfolgen.

**Unsere weiteren Druckstücke zum Thema:**

- pst1013: Mit der „Überkreuz“-Versicherung gelingt eine ausreichende Versorgung im Todesfall auch bei unverheirateten Paaren.
- pst1014: Übertragung von sofort beginnenden Rentenversicherungen.